



# Baden-Württemberg

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die **Fernwärme Ulm GmbH** betreibt am Standort Magirusstraße 21, in 89077 Ulm ein mit Kohle, Heizöl EL, Gas und Biomasse befeuertes Heizkraftwerk mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 294 MW zur Fernwärme- und Stromversorgung. Der bestehende steinkohlebefeuerte Dampfkessel (1955) wird bis Endes des Jahres 2022 stillgelegt. Die Fernwärme Ulm GmbH beantragt, als Ersatz für diesen Kessel, im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens, zunächst eine 1. Teilgenehmigung, für die Errichtung und den Betrieb:

- eines BHKW 1 bestehend aus zwei mit Erdgas befeuerten Motoren, mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils max. 22,35 Megawatt (MW), also in der Summe 44,7 MW (inklusive 2 Schornsteine mit der Höhe von jeweils 33 m) und
- eines mit Erdgas bzw. Heizöl extra leicht (HEL) befeuerten Kessel 4 mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 14,4 MW (Erdgas) bzw. 14 MW (HEL) (inklusive eines Schornsteins mit der Höhe von 39 m).

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 294 MW ändert sich nicht. Das BHKW 1 (und die Schornsteine) soll in einem neuen Gebäude (26 m x 26 m x 19 m) auf einer Teilfläche des bereits bestehenden Kohlelagerplatzes, der Kessel 4 in einem Bestandsgebäude, jeweils auf dem Flurstück Nr. 1683 errichtet werden.

Für die Betriebsgenehmigungen nach Betriebssicherheitsverordnung für den Kessel 4 und das BHKW 1 sollen zwei weitere Teilgenehmigungsanträge gestellt werden.

Die geplante Inbetriebnahme des BHKW 1 soll Anfang 2022 erfolgen und die Inbetriebnahme des Kessels 4 im Anfang 2021.

Das Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nr. 1.1 des Anhangs hierzu. Unselbständiger Teil dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens ist eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Regierungspräsidium Tübingen führt, als zuständige Behörde, ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des § 10 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durch.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen (unter anderem

- Kurzbeschreibung des Antragsgegenstands,
- Gutachten zur Luftreinhaltung,
- Lärmgutachten,
- Explosionsschutzgutachten,

- Brandschutzkonzept,
- FFH-Vorprüfung,
- Artenschutzrechtliche Prüfung,
- UVP-Bericht (Bericht über die voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a der 9.BImSchV genannten Schutzgüter)
- sowie weitere entscheidungserhebliche Gutachten und Unterlagen)

liegen vom **Dienstag, den 2. Juni 2020 bis zum Mittwoch, den 1. Juli 2020** (jeweils einschließlich) an nachfolgenden Stellen zur Einsichtnahme aus. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Krise, soweit nachfolgend angegeben, eine Einsichtnahme teilweise nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich ist.

- Stadt Ulm, Münchner Str. 2, Bürgerservice Bauen, Zimmer 0.001 in 89073 Ulm.  
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 0731/161-6999 oder per E-Mail unter [buergerservice-bauen@ulm.de](mailto:buergerservice-bauen@ulm.de)).
- Rathaus Neu-Ulm, Augsburgs Straße 15, im Foyer des Rathauses in 89231 Neu-Ulm.  
Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Einsichtnahme beim Rathaus klingeln müssen.
- Rathaus Blaustein, Marktplatz 2, Zimmer 211 in 89134 Blaustein.  
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07304 802-410 oder die Durchwahl -411 oder -401 oder per E-Mail unter [soenksen@blaustein.de](mailto:soenksen@blaustein.de), [dietl-berchtold@blaustein.de](mailto:dietl-berchtold@blaustein.de), [fritsch@blaustein.de](mailto:fritsch@blaustein.de).
- Gemeindeverwaltung Dornstadt, Schmiedstraße 10, Zimmer 4 in 89160 Dornstadt.  
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07348/9867-82.
- Gemeindeverwaltung Illerkirchberg, Hauptstraße 49, Zimmer 106 in 89171 Illerkirchberg.  
Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten: Tel. 07346/9609-0.
- Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, EG, Zimmer N 302, 72072 Tübingen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Sie zur Einsichtnahme an der Drehtür neben dem Haupteingang klingeln müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen in der Regel nur mit Schutzmaske (beispielsweise Behelfs-Mund-Nasen-Maske aus Stoff oder mit einem Tuch oder Schal vor Mund und Nase) sowie nur unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen.

Während der Auslegungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen, unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Fernwaerme-Ulm-GmbH.aspx> verfügbar.

Der vorgelegte UVP-Bericht wird gem. § 8 Absatz 1 Satz 3 UVPG zusätzlich über das zentrale Internetportal, abrufbar unter: <https://www.uvp-verbund.de/>, bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **Dienstag, den 2. Juni 2020 bis zum Montag, den 3. August 2020** (jeweils einschließlich) bei der Stadt Ulm, der Stadt Neu-Ulm, der Stadt Blaustein, der Gemeinde Dornstadt, der Gemeinde Illerkirchberg oder dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich oder elektronisch ([abteilung5@rpt.bwl.de](mailto:abteilung5@rpt.bwl.de) oder [info@ulm.de](mailto:info@ulm.de) oder [info@neu-ulm.de](mailto:info@neu-ulm.de) oder [stadt@blaustein.de](mailto:stadt@blaustein.de) oder [info@dornstadt.de](mailto:info@dornstadt.de) oder [info@illerkirchberg.de](mailto:info@illerkirchberg.de)) erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser

Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren. Die Einwendung – gleich in welcher Form – muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten. Einwendungen in Schriftform sind zu unterzeichnen. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und an die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Donnerstag, den 27. August 2020** ab 14.00 Uhr im Großen Sitzungssaal (Raum 1A-01) im Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm öffentlich erörtert werden. Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am **Freitag, den 28. August 2020** ab 10.00 Uhr fortgesetzt. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen; die Entscheidung wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Art wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird gemäß § 10 Absatz 7 und Absatz 8a BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Tübingen, den 15. Mai 2020

Ref. 54.1 / 51

Tag der Veröffentlichung: 22. Mai 2020